

1215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat - über die im Gesetzesbeschuß betreffend ein Strafrechtsanpassungsgesetz enthaltenen generellen Anpassungsregeln hinaus - die spezielle Anpassung einiger Vorschriften des Weingesetzes an die Begriffe des neuen Strafgesetzbuches zum Gegenstand.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

C z e r w e n k a  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann